

SATZUNG

DES

SV NAHETAL HINTERNAH e.V.

Paragraph 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „SV Nahetal Hinternah e.V.“ und hat seinen Sitz in der Stadt Schleusingen -Ortsteil Hinternah.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildburghausen eingetragen.
3. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
4. Die Vereinsfarben sind Blau- Weiß.

Paragraph 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Dieser wird verwirklicht durch:
 - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen sowie kulturellen Veranstaltungen
 - Ausbildung von Übungsleitern und deren sachgemäßen Einsatz
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - sinnvolle Nutzung der Sportanlagen, der technischen Einrichtungen, der Sportgeräte, des Vereinsheimes und der Kegelsportanlage
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr.26 a EStG beschließen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
7. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer

Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Mitgliedern eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Paragraph 3

Gliederung

1. Der Verein gliedert sich in einzelne Abteilungen, die befugt sind, dem Vereinsnamen die Bezeichnung der von ihnen betriebenen Sportart hinzuzufügen.

Paragraph 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - # Natürliche Personen
 - # Juristische Personen
2. Der Verein besteht aus:
 - # ordentlichen Mitgliedern
 - # jugendlichen Mitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Paragraph 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich mit dem gültigen Antragsformular des Vereins zu erfolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder sollen in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
4. Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
5. Jugendliche Mitglieder werden ordentliche Mitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Paragraph 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Entzug oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens 6 Wochen vor dem 31.12. erklärt werden. Damit endet auch zum 31.12. die Beitragspflicht.
3. Der Vorstand kann einem Mitglied die Vereinszugehörigkeit entziehen, wenn es nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit seinen Beitragszahlungen länger als 1 Jahr im Rückstand bleibt.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied zeitweise von Vereinsveranstaltungen oder auch dauernd aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Ziele des Vereins, die Vereinssatzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt, insbesondere bei der Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole. Vor der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussgrund ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und mit Gründen zu versehen. Schriftlicher Einspruch gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen nach Zustellung an den Ältestenrat zulässig. Der Ältestenrat entscheidet in mündlicher Verhandlung. Zu dieser Verhandlung ist der Betroffene mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Erscheint der Einspruchsführer nicht, wird ohne ihn verhandelt und entschieden. Bestätigt der Ältestenrat den Beschluss des Vorstandes, so ist dieser rechtskräftig. Verwirft der Ältestenrat den Beschluss, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Ein Ablehnungsrecht gegenüber den zum Entscheid berufenen Personen steht den Mitgliedern nicht zu.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sämtliches in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist an den Verein zurückzugeben.

Paragraph 7

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied beim zuständigen Kreissportbund und dem Landessportbund Thüringen. Die Abteilungen des Vereins stellen über den Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft in ihrem jeweiligen Sportverband und erkennen die Satzungen und Ordnungen ihrer Verbände an.

Paragraph 8

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und kann sich, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, an Mitgliederversammlungen und Wahlen beteiligen, in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Bei Abteilungsinternen Angelegenheiten sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die sich dieser Abteilung angeschlossen haben.
2. Jugendliche Mitglieder können nicht in die Ämter des Vorstandes des Vereins gewählt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen und die Interessen des Vereins zu wahren.
4. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme die von dem Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr und fortan für jeden Monat der Mitgliedschaft den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind als Bringschuld im Voraus zu entrichten. Der Beitrag wird am 15.01. für das laufende Jahr per Lastschrift eingezogen. Hierzu ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats erforderlich. Stundung und Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand zu beantragen, der endgültig darüber entscheidet. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und Anschrift bekannt zu geben. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schadensfälle, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen oder während ihrer Tätigkeit für den Verein erleiden, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Paragraph 9

Organe des Vereins

1. Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ältestenrat

Paragraph 10

Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigten
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Bericht des Vorstandes der Ausschüsse und der Abteilungen
 - d) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - e) Aussprache und Anträge
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahl der Mitglieder der Vereinsorgane (falls erforderlich)
 - h) Verschiedenes
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.-Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung ebenfalls einberufen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mindestens 2 Wochen vorher, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, alle stimmberechtigten Mitglieder einladen. Die Einladung zu den oben genannten Versammlungen erfolgt durch Anzeige im Amtsblatt der Stadt Schleusingen.
5. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind beim Vorstand eine Woche vorher schriftlich einzureichen.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt. Juristische Personen haben eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Nach Stimmgleichheit bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

7. Die Abstimmungen bei Wahlen erfolgen geheim, wenn ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dies beantragt.
8. Bei mehreren Vorschlägen zur Wahl erfolgt die Abstimmung durch geheime Zettelwahl.

Paragraph 11

Versammlungsordnung

1. Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende/-in oder ein anderes Vorstandsmitglied, eröffnet und leitet die Versammlung.
2. Während der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied die Versammlung.
3. Den Rednern ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Antragsteller erhalten als erste das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung oder einer tatsächlichen Berichtigung sofort das Wort erteilt werden.
4. Der Versammlungsleiter/-in hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie: Ordnungsruf, Wortentziehung oder Verwarnung, Verweisung aus dem Versammlungsraum, Unterbrechung und Aufhebung der Versammlung.
5. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist nach Eingang abzustimmen. Gegenanträge und Anträge auf Schluss der Debatte sind zulässig. Zu erledigten Anträgen erhält niemand das Wort, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
6. Über den Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Vorlesung der Rednerliste abzustimmen. Ist der Antrag angenommen, erhält nur noch der Versammlungsleiter/-in, bei Anträgen nur noch ein Redner gegen den Antrag und der Antragsteller das Wort.
7. Es wird zunächst über den am weitest gehenden Antrag abgestimmt. Danach erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge des Eingangs.
8. Über den Verlauf jeder Versammlung ist durch den 1. Vorsitzenden/-in oder ein durch ihn beauftragtes Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung zu verlesen und nach Genehmigung vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Die Versammlungsordnung gilt entsprechend für jede Versammlung der einzelnen Abteilungen.
10. Die Kopien von Protokollen der Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand zuzuleiten.

Paragraph 12

Vorstand

1. Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (Paragraph 2: Vereinszweck) des Vereinsbekennen.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden/-in
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/-in
 - c) dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
 - d) dem Vorstandsmitglied Wirtschaftsfragen
 - e) dem Schatzmeister/in
 - f) die durch die Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/-inDer Vorstand im Sinne § 26 BGB, besteht aus dem ersten Vorsitzenden/-in und dem stellvertretenden Vorsitzenden/-in. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden/-in
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/-in
- c) dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
- d) dem Vorstandsmitglied Wirtschaftsfragen
- e) dem Schatzmeister/-in

(Abteilungsleiter können nicht gleichzeitig in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden)

3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so beauftragt der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl, die auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden kann. Die Mitgliederversammlung muss binnen 3 Monaten einberufen werden, wenn das ausgeschiedene Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes war.
4. Die Gründungsversammlung wählt, abweichend von der Regelung des Abs. 1. Satz 1, den Gesamtvorstand für die Dauer der nächstfolgenden 2 Vereinsjahre in einem Wahlgang bzw. einen geschäftsführenden Vorstand, der die Vereinsführung bis zur 1.ordentlichen Mitgliederversammlung (einschließlich Wahl des Vorstandes) übernimmt.
5. Die Mitglieder der Abteilungsvorstände und anderer Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Die Aufgabe des Vorstandes ergibt sich der im § 2 dieser Satzung umrissenen Zielsetzung.

7. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies beantragt.
8. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden festgelegt. Anträge dazu können von den stimmberechtigten Mitgliedern vor und während der Sitzung gestellt werden.
9. In der Sitzung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Über jede Sitzung ist durch den 1. Vorsitzenden ein Protokoll zu führen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

13 Paragraph

Ältestenrat

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils auf 3 Jahre den Ältestenrat, der aus 3 Mitgliedern besteht, die unter sich den Vorsitzenden wählen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
3. Der Ältestenrat bearbeitet die Einsprüche in Ausschlussverfahren sowie auf Antrag die Schlichtung von Unstimmigkeiten. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von allen Mitgliedern des Ältestenrates erforderlich. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Aus besonderem Anlass kann der Vereinsvorsitzende den Ältestenrat zur Mitberatung in Vorstandssitzungen heranziehen.

Paragraph 14

Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen. Die Kassenprüfer/-innen müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Wiederwahl für 3 Jahre, aber nur für einen der beiden Prüfer ist zulässig.
2. Die Prüfung der Kasse hat halbjährlich zu erfolgen. Der Prüfbericht ist in der nächsten Sitzung des Wirtschaftsausschusses vorzulegen. Die Hauptprüfung erfolgt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Prüfbericht ist der Versammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer/-innen können unvermutete Prüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem Wirtschaftsausschuss mitzuteilen.

3. Die Prüfberichtstätigkeit der Kassenprüfer/-innen erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Kassenordnung.
4. Die Kassenprüfer/-innen sind verpflichtet, einmal im Jahr entsprechend den obigen Bestimmungen die Kassenführung der einzelnen Abteilungen zu prüfen.

Paragraph 15

Auflösung, Namensänderung, Änderung des Zwecks des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, eine Namensänderung oder eine Änderung des Zwecks des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu einem solchen Beschluss sind die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann unmittelbar im Anschluss an die erste Versammlung eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schleusingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 16

Verleihung von Ehrungen

1. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste
 - a) Ehrenvorsitzende/-in
 - b) Ehrenmitglieder/-innen ernennen
2. Zum Ehrenvorsitzenden/-in können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende/-in ernannt werden. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender/-in vorhanden sein.
3. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Der Ehrenvorsitzende/-in und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins.
5. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden/-in oder zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
6. Über die Verleihung der Ehrungen soll eine Urkunde erteilt werden

Paragraph 17

Satzungsänderung

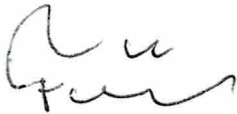
1. Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit von 66 2/3 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Paragraph 18

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.03.2022 beschlossen und tritt nach Bestätigung durch das Amtsgerichtes Hildburghausen in Kraft.

Schleusingen, den 26.03.2022



Werner Förster

Vorsitzender

Stempel + Unterschrift